

Organisationsreglement für den Studien- und Prüfungsausschuss der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

vom 1. Februar 2023

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern,

gestützt auf alle geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin auf den Stufen Bachelor, Master und Promotion

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) ist ein ständiger Ausschuss der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin.

§ 2 Aufgaben

¹ Dem StuPA obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen, die Entscheidung in Zulassungsfragen, die Behandlung von Anträgen in studien- und prüfungsrelevanten Angelegenheiten sowie fakultären Titeln im Bereich der Lehre.

² Der StuPA entscheidet über die Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen.

³ Der StuPA kann Aufgaben an die Studienadministration delegieren.

§ 3 Mitglieder

¹ Der StuPA setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Dekanin oder dem Dekan
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ordentlichen oder ausserordentlichen Professuren
- c) der Leiterin oder dem Leiter des Studiendekanats mit beratender Stimme

² Der StuPA bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Personen gemäss § 3 Absatz 1a und 1b.

§ 4 Anträge, Sitzungen, Beschlussfassung

¹ Das Recht, Anträge an den StuPA zu stellen, haben alle Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät, alle Studierenden sowie alle an einem Studium an der Fakultät Interessierten. Die Anträge sind dem oder der Vorsitzenden des StuPA schriftlich einzureichen.

² Die Mitglieder des StuPA werden von der Leiterin oder dem Leiter des Studienzentrums schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt mit einer Traktandenliste und allfälligen Unterlagen vor der Sitzung.

³ Der StuPA ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Anwesenden.

⁵ Dringende Geschäfte, die vor der nächsten Sitzung des StuPA behandelt werden müssen, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach schriftlicher Rücksprache (Umlaufverfahren) mit den Mitgliedern des StuPA erledigt werden.

⁶ Geschäfte, zu denen bereits Präzedenzregelungen oder eindeutige Regelungen vorliegen, können vom Vertreter bzw. Vertreterin der Studienadministration in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des StuPA beschieden werden. Der StuPA ist über diese Geschäfte in der folgenden Sitzung zu informieren.

⁷ Alle wichtigen Entscheide werden mit Datum und Abstimmungsergebnis in die Sammlung der Beschlüsse des StuPA aufgenommen und sollen als Dokumentation für weitere Entscheide zur Verfügung stehen.

⁸ Die Ergebnisse jeder Sitzung des StuPA werden protokolliert. Die Führung des Protokolls kann einer Assistentin bzw. einem Assistenten der Studienadministration übertragen werden. Das Protokoll wird in der jeweils darauffolgenden Sitzung genehmigt.

§ 5 Vertraulichkeit und Schweigepflicht

¹ Alle Mitglieder des StuPA sind verpflichtet, über den Verlauf der Sitzungen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf alle, die in ein Protokoll Einsicht genommen haben.

§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Weisungen können durch eine Mehrheit der Mitglieder der Fakultätsversammlung geändert werden.

² Das angepasste Organisationsreglement tritt per 27. Februar 2023 in Kraft.